

Umlagen

Umlagen sind Sonderbeiträge, die ein Verein zusätzlich zu den laufenden Mitgliedsbeiträgen zur Deckung besonderer Aufwendungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erheben kann. Voraussetzung für die Erhebung von Umlagen ist, dass die Vereinssatzung die Erhebung von Umlagen überhaupt vorsieht.

Nach einer Entscheidung des **Bundesgerichtshofs** aus dem Jahr 2007 muss die **Satzung darüber hinaus eine mögliche Obergrenze für die Erhebung von Umlagen festschreiben**. Umlagen müssen von dem satzungsgemäß dafür bestimmten Vereinsorgan wirksam beschlossen werden. In der Regel wird dies durch die Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Fall muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die mit der Einladung mitgeteilt wird, die Beschlussfassung über die konkret bezeichnete Umlage enthalten.

Nur wenn die Satzung ein anderes Organ für zuständig festlegt, kann dieses die Erhebung von Umlagen beschließen.

Umlagen können nur für bestimmte genau zu bezeichnende Maßnahmen erhoben werden (z.B. Reparatur der Elektroleitung, des Außenzauns, von Wegen etc.). Umlagen dürfen nur für die Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke und im ideellen Bereich der Vereinstätigkeit erhoben werden.

Die durch die Umlage erzielten Mittel sind ausschließlich für den mit der Umlage beschlossenen Zweck zu verwenden. Nach Durchführung der Maßnahme ist diese abzurechnen, ggf. sind nicht verbrauchte Mittel zu rückzurechnen oder aber durch Beschluss des zuständigen Organs einer anderen Verwendung zuzuführen.